



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 18.07.1997
KOM(97) 378 endg.

97/0201 (CNS)

Vorschlag für eine

VERORDNUNG (EG) DES RATES

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71
zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit
auf Arbeitnehmer und Selbständige
sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft
zu- und abwandern, und
der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 über die Durchführung
der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71

(von der Kommission vorgelegt)

BEGRÜNDUNG

I. EINLEITUNG

Die Verordnungen (EWG) Nr. 1408/71 und Nr. 574/72 wurden zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 118/97¹ im Rahmen eines einzigen offiziellen Textes geändert und aktualisiert.

Dieser Vorschlag will die Verordnungen der Gemeinschaft aktualisieren, um den Änderungen in den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften sowie bestimmten zweiseitigen Abkommen zwischen den Mitgliedstaaten Rechnung zu tragen. Außerdem soll dieser Vorschlag auch die Änderung von Artikel 95 der Verordnung (EWG) Nr. 574/92 durch die Verordnung (EG) Nr. 3095/95 berücksichtigen.

II. KOMMENTARE ZU DEN ARTIKELN

Artikel 1

Änderungen der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71

Infolge der Änderung von Artikel 95 der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 durch die Verordnung (EG) Nr. 3095/95, wobei der pro Familie erstattete Pauschbetrag durch einen pro Person erstatteten Pauschbetrag ersetzt wird, ist es erforderlich, die Artikel 29 und 31 zu ändern.

1. Änderung von Artikel 29 Absatz 1 Buchstabe a)

Artikel 29 regelt die Erbringung der Leistungen bei Krankheit und Mutterschaft für die Familienangehörigen eines Rentners, die in einem anderen Staat als der betreffende Rentner wohnen.

Der Vorschlag will deutlich machen, daß die vom Träger des Wohnorts der Familienangehörigen gewährten Sachleistungen zu Lasten des zuständigen Trägers gehen.

Wenn die Familienangehörigen in dem zuständigen Staat wohnen, ist keine Erstattung erforderlich: Die Leistungen werden vom zuständigen Träger zu seinen Lasten erbracht.

¹ ABl. Nr. L 28 vom 30. Januar 1997.

2. Änderung von Artikel 31 Buchstabe a)

Diese Bestimmung regelt die Erbringung der Leistungen bei Krankheit und Mutterschaft für die Rentner und/oder deren Familienangehörige während eines Aufenthalts im Gebiet eines anderen als des Mitgliedstaats, in dem sie wohnen. Der Vorschlag will deutlich machen, daß der Träger des Wohnorts der Familienangehörigen, da er Pauschbeträge pro Person erhält, bei einem Aufenthalt der Familienangehörigen im Gebiet eines anderen Mitgliedstaats dem Träger des Aufenthaltsorts, der die Leistungen erbracht hat, den tatsächlichen Betrag der Sachleistungen erstattet.

3. Änderung von Anhang I, Teil I

In Anhang I, Teil I sind die Personen aufgeführt, die gemäß Artikel 1 Buchstabe a) ii) und iii) der Verordnung als Arbeitnehmer oder Selbständige gelten.

Die Änderungen im Abschnitt "G. IRLAND" tragen der Konsolidierung und Aktualisierung des irischen Gesetzes über die soziale Sicherheit und die Sozialhilfe im Jahr 1993 Rechnung.

4. Änderung von Anhang II, Teil II

In Anhang II, Teil II sind die besonderen Geburts- oder Adoptionsbeihilfen aufgeführt, die nach Artikel 1 Buchstabe u) i) nicht in den Geltungsbereich der Verordnung fallen.

Die Änderung im Abschnitt "K. ÖSTERREICH" trägt der Streichung der Geburtenbeihilfe in Österreich Rechnung.

5. Änderung von Anhang II a

In Anhang II a sind die beitragsunabhängigen Sonderleistungen aufgeführt, welche die Begünstigten gemäß Artikel 10a der Verordnung ausschließlich in dem Wohnmitgliedstaat erhalten. Dabei handelt es sich um Sozialversicherungsleistungen, die eine unmittelbare Verbindung mit dem wirtschaftlichen und sozialen Umfeld des betreffenden Mitgliedstaats aufweisen.

In Anbetracht der Änderungen der finnischen Rechtsvorschriften im Bereich der Arbeitslosigkeit, der Konsolidierung und Aktualisierung der irischen und italienischen Rechtsvorschriften sowie der Einführung einer neuen Rechtsvorschrift in den Niederlanden sind Änderungen in den Abschnitten "G. IRLAND", "H. ITALIEN", "J. NIEDERLANDE" und "M. FINNLAND" vorzunehmen, wobei bestimmte Einträge einzufügen oder zu ändern sind.

6. Änderung von Anhang IV

Teil A des Anhangs IV bezieht sich auf die Rechtsvorschriften im Sinne von Artikel 37 Absatz 1 der Verordnung, nach denen die Höhe der Leistungen bei Invalidität nicht von der Dauer der Versicherungszeiten abhängt.

Nummer 1 von Teil D des Anhangs IV verweist auf Leistungen im Sinne von Artikel 46b Absatz 2 Buchstabe a) der Verordnung, deren Höhe von der Dauer der zurückgelegten Versicherungs- oder Wohnzeiten unabhängig ist.

Es wird vorgeschlagen, den Verweis auf die Rechtsvorschriften im Abschnitt "G. IRLAND" von Teil A zu ändern, um der Konsolidierung und Aktualisierung des irischen Gesetzes über die soziale Sicherheit und die Sozialhilfe im Jahr 1993 Rechnung zu tragen.

Außerdem wird vorgeschlagen, den Verweis auf das Gesetz über die Arbeitsunfähigkeitsversicherung in Absatz b) im Abschnitt "J. NIEDERLANDE" von Teil A sowie den Verweis auf das Gesetz über die allgemeine Witwen- und Waisenversicherung in Absatz f) der Nummer 1 von Teil D zu ändern, um den Änderungen der niederländischen Rechtsvorschriften Rechnung zu tragen.

7. Änderung von Anhang VI

In Anhang VI sind die besonderen Bestimmungen über die Anwendung der Rechtsvorschriften bestimmter Mitgliedstaaten aufgeführt.

a) Änderung im Abschnitt "B. DÄNEMARK"

Die vorgeschlagene Änderung will der Änderung Rechnung tragen, die in den dänischen Rechtsvorschriften über die Arbeitslosenversicherung vorgenommen wurde, damit für alle Arbeitnehmer oder Selbständigen in Dänemark dieselben Bedingungen für den Beitritt zu einer Arbeitslosenversicherungskasse gelten, sofern die selbständige Tätigkeit die Haupttätigkeit darstellt.

b) Änderung im Abschnitt "D. SPANIEN"

Die vorgeschlagene Änderung betrifft die Berechnung von Leistungen anhand einer durchschnittlichen Beitragsbemessungsgrundlage, auf die sich Artikel 47 Absatz 1 Buchstabe g) der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 bezieht, und trägt dem Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-2051/94, Eduardo Lafuente Nieto, Rechnung. Die Neufassung von Nummer 4, Absatz b) dürfte es gestatten, auf die anhand der bisher entrichteten Beiträge ermittelte Rente alle Anpassungsbeiträge anzuwenden, die seit Berechnung der Rente bis zu dem Termin festgelegt wurden, ab dem der Betroffene Anspruch auf Bezug der Rente hat, einschließlich des Jahrs vor Eintritt des Versicherungsfalls.

c) Änderung im Abschnitt "E. FRANKREICH"

Hier ist ein Verweis auf eine Familienbeihilfe einzufügen, welche die Erziehungsbeihilfe sowie die Beihilfe für die häusliche Beaufsichtigung von Kindern ergänzen soll und den Kostenaufwand für die Beschäftigung einer Kinderbetreuerin in der eigenen Wohnung verringern hilft.

d) Änderung im Abschnitt "G. IRLAND"

Die vorgeschlagene Änderung will verhindern, daß sich die Anwendung von Artikel 23 Absatz 1 und Artikel 68 Absatz 1 der Verordnung 1408/71 bei der Berechnung des Arbeitsentgelts negativ auswirkt, das für die Gewährung von Leistungen bei Arbeitslosigkeit und Krankheit herangezogen wird.

e) Änderung im Abschnitt "J. NIEDERLANDE"

Die vorgeschlagenen Änderungen wollen den Änderungen Rechnung tragen, die in den niederländischen Rechtsvorschriften im Bereich der Hinterbliebenen und der Arbeitsunfähigkeit der Selbständigen vorgenommen wurden.

f) Änderung im Abschnitt "M. FINNLAND"

Es soll eine neue Nummer eingefügt werden, durch die klargestellt werden soll, daß das Gesetz über die staatliche Rente gemäß Artikel 45 Absatz 5 der Verordnung 1408/71 angewandt wird.

Artikel 2

Änderungen der Verordnung (EWG) Nr. 574/72

Infolge der Änderung von Artikel 95 der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 durch die Verordnung (EG) Nr. 3095/95, wobei der pro Familie erstattete Pauschbetrag durch einen pro Person erstatteten Pauschbetrag ersetzt wird, ist es erforderlich, die Artikel 29, 30, 31, 93 und 95 zu ändern.

1. Änderung von Artikel 29 Absatz 1, 2 und 5

Damit soll deutlich gemacht werden, daß sich dieser Artikel auf im selben Mitgliedstaat wohnende Rentner und ihre Familienangehörigen bezieht.

2. Änderung von Artikel 30, Titel, Absatz 1, 3 und 5

a) Änderung des Titels

Im Titel soll deutlich gemacht werden, daß die vorgesehenen Formalitäten keine Anwendung finden, wenn die Familienangehörigen im zuständigen Staat wohnen.

b) Änderung von Absatz 1

Der Vorschlag will deutlich machen, daß die von den Familienangehörigen des Rentners bei der Eintragung beim Träger des Wohnorts vorzulegende Bescheinigung vom zuständigen Träger ausgestellt wird; damit wird bescheinigt, daß der Rentner Anspruch auf die Sachleistungen für sich selbst und für seine Familienangehörigen hat. Außerdem wird der Text dem Text von Artikel 29 Absatz 2 derselben Verordnung angeglichen.

c) Änderung von Absatz 3

Der Vorschlag will deutlich machen, daß Auskünfte über das Ruhen oder den Wegfall der Rente bzw. über den Anspruch des Rentners auf Sachleistungen vom zuständigen Träger (und nicht mehr vom Träger des Wohnorts des Rentners) erteilt werden.

In diesem Fall ist es nicht länger erforderlich, "jeden Wohnortwechsel" mitzuteilen.

d) Einfügung eines neuen Absatzes 5

Der vorgeschlagene Text wird aus Artikel 29 Absatz 3 derselben Verordnung übernommen.

3. Änderung von Artikel 31 Absatz 3

Artikel 31 beschreibt die Formalitäten, die zu erfüllen sind, damit der Rentner und seine Familienangehörigen bei einem Aufenthalt in einem anderen Mitgliedstaat als dem, in dem sie wohnen, Anspruch auf Sachleistungen haben.

Der Vorschlag verdeutlicht, daß für diese Formalitäten, wenn die Familienangehörigen in einem anderen Mitgliedstaat als der Rentner wohnen, der Träger ihres Wohnorts zuständig ist (und nicht mehr der Träger des Wohnorts des Rentners).

4. Änderung von Artikel 93 Absatz 1 und 2

Entsprechend dem Vorschlag sollen im Fall von Artikel 29 Absatz 1 die Leistungen nicht länger in Höhe des tatsächlichen Betrages erstattet werden, weshalb dieser Verweis in Artikel 93 von Verordnung 574/72 gestrichen werden soll.

5. Änderung von Artikel 95 Absatz 1 und 3 Buchstabe b)

Es muß deutlich gemacht werden, daß die Erstattung eines Pauschbetrags pro Person auch im Fall von Artikel 29 Absatz 1 der Verordnung 1408/71 Anwendung findet, indem der entsprechende Verweis in Artikel 95 der Verordnung 574/72 eingefügt wird.

6. Änderung von Anhang 1

In Anhang 1 sind die zuständigen Behörden aufgeführt.

a) Änderung im Abschnitt "F. GRIECHENLAND".

Die vorgeschlagene Änderung ist erforderlich, um den Nummern 7 und 8 im Abschnitt "F. GRIECHENLAND" von Anhang VI der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71, betreffend die Anwendung von Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe a) und c), Artikel 22 Absatz 2 zweiter Unterabsatz, Artikel 22 Absatz 3, Artikel 31 Buchstabe a) und Artikel 22c von Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 auf die aktiven oder im Ruhestand befindlichen Beamten des öffentlichen Diensts (Zivilbeamte

oder Militärpersonen), auf das gleichgestellte Personal sowie deren Familienangehörige Rechnung zu tragen.

b) Änderung im Abschnitt "K. ÖSTERREICH"

Die vorgeschlagenen Änderungen sind Folge der geänderten Bezeichnung der beiden betreffenden Ministerien in Österreich.

7. Änderung von Anhang 2

In Anhang 2 sind die zuständigen Träger der einzelnen Mitgliedstaaten aufgeführt.

a) Änderung im Abschnitt "B. DÄNEMARK"

Die für Nummer 2, Absatz a) und Nummer 3, Absatz a) vorgeschlagenen Änderungen sind auf administrative Veränderungen in Dänemark zurückzuführen.

b) Änderung im Abschnitt "F. GRIECHENLAND"

Die Änderung von Nummer 1 bis 6 ist rein formaler Art, während die für Nummer 1, Absatz d) vorgeschlagene Änderung der Änderung betreffend Anhang 1 entspricht.

c) Änderung im Abschnitt "F. IRLAND"

Die für Nummer 2, Absatz d) vorgeschlagene Änderung ist Folge der Neuordnung der Verwaltung in Irland; das Department of Social Welfare, Longford, ist künftig für die Geldleistungen bei Invalidität und Mutterschaft zuständig.

d) Änderung im Abschnitt "H. ITALIEN"

Die für Nummer 1, 2, 3 und 4 vorgeschlagenen Änderungen sind auf die Neuordnung der Verwaltung Italiens zurückzuführen, wobei einerseits die Seekassen durch die Vorsorgeanstalt für Seeleute ersetzt und andererseits die staatlichen Vorsorgeeinrichtungen für Hebammen gestrichen wurden, da diese Berufsgruppe bei der staatlichen Anstalt für soziale Vorsorge versichert ist.

e) Änderung im Abschnitt "J. NIEDERLANDE"

Die Änderung von Nummer 1 und 2 ist Folge der Änderung der niederländischen Rechtsvorschriften zur Regelung der Organisation der Sozialversicherung, durch die ein Landesinstitut für soziale Sicherheit eingerichtet wurde, das die Aufgaben der Berufsgenossenschaften wahrnehmen soll.

f) Änderung im Abschnitt "K. ÖSTERREICH"

Die vorgeschlagene Änderung trägt der neuen Bezeichnung des Karenzgelds sowie der Übertragung der Zuständigkeit für diese Leistung vom Arbeitsmarktservice auf die Gebietskrankenkassen Rechnung.

g) Änderung im Abschnitt "M. FINNLAND"

Die vorgeschlagenen Änderungen wollen einerseits der Tatsache Rechnung tragen, daß die Bestimmungen hinsichtlich der Leistungen im Todesfall im Gesetz über die staatliche Rente außer Kraft gesetzt wurden und andererseits speziell auf die Rehabilitationsmaßnahmen und auf den für die beitragsunabhängigen Sonderleistungen zuständigen Träger verweisen.

8. Änderung von Anhang 3

In Anhang 3 sind die Träger des Wohnorts und die Träger des Aufenthaltsorts aufgeführt.

a) Änderung im Abschnitt "B. DÄNEMARK"

Die für Nummer 1 (Träger des Wohnorts), Absatz b) und c) vorgeschlagenen Änderungen entsprechen den oben für Anhang 2 dargelegten Änderungen.

b) Änderung im Abschnitt "G. IRLAND"

Die für Nummer 2, Absatz d) vorgeschlagenen Änderungen entsprechen den oben für Anhang 2 dargelegten Änderungen.

c) Änderung im Abschnitt "H. ITALIEN"

Die für Nummer 1 und 3 vorgeschlagenen Änderungen entsprechen den oben für Anhang 2 dargelegten Änderungen.

d) Änderung im Abschnitt "J. NIEDERLANDE"

Die für Nummer 1 und 2 vorgeschlagenen Änderungen entsprechen den oben für Anhang 2 dargelegten Änderungen.

e) Änderung im Abschnitt "K. ÖSTERREICH"

Die für Nummer 1 und 3 vorgeschlagenen Änderungen tragen der neuen Rechtslage in Österreich Rechnung, der zufolge die Landesfonds für die Gewährung von Krankheits- und Mutterschaftsleistungen für im Ausland versicherte Personen zuständig sind. Ferner entspricht die für Nummer 5 vorgeschlagene Änderung der oben für Anhang 2 dargelegten Änderung.

f) Änderung im Abschnitt "M. Finnland"

Die für Nummer 3 vorgeschlagene Änderung entspricht der oben für Anhang 2 dargelegten Änderung und trägt der Änderung des Gesetzes über die Unfallversicherung Rechnung. Außerdem berücksichtigen die für Nummer 1, 2, 4 und 5 vorgeschlagenen Änderungen die Tatsache, daß als Träger des Wohnorts und des Aufenthaltsorts die örtlichen Büros der Sozialversicherungsanstalten dienen.

9. Änderung von Anhang 4

In Anhang 4 sind die Verbindungsstellen aufgeführt.

a) Änderung im Abschnitt "B. DÄNEMARK"

Die für Nummer 1, Absatz b) und Nummer 2, 3 und 5 vorgeschlagenen Änderungen entsprechen den oben für Anhang 2 dargelegten Änderungen.

b) Änderung im Abschnitt "G. IRLAND"

Die für Nummer 2, Absatz c) vorgeschlagenen Änderungen entsprechen den oben für Anhang 2 dargelegten Änderungen.

c) Änderung im Abschnitt "J. NIEDERLANDE"

Die für Nummer 1, Absatz b) vorgeschlagene Änderung entspricht den oben für Anhang 2 dargelegten Änderungen.

d) Änderung im Abschnitt "K. ÖSTERREICH"

Die für Nummer 3 vorgeschlagene Änderung entspricht den oben für Anhang 1 und 2 dargelegten Änderungen.

e) Änderung im Abschnitt "M. FINNLAND"

Die für Nummer 1 vorgeschlagene Änderung entspricht der oben für Anhang 2 dargelegten Änderung.

10. Änderung von Anhang 5

In Anhang 5 sind die weitergeltenden Durchführungsbestimmungen zu zweiseitigen Abkommen aufgeführt. Es ist auf mehrere Änderungen in diesem Anhang zu verweisen.

Die für Nummer 9 vorgeschlagenen Änderungen sind darauf zurückzuführen, daß Belgien die Vereinbarung vom 7. Februar 1964 über Familien- und Geburtsbeihilfen aufgekündigt hat.

In bezug auf Nummer 77 ist die vorgeschlagene Änderung auf die zwischen Italien und den Niederlanden geschlossene Vereinbarung über die Zahlung von Vorschüssen, die Vereinfachung der Kontrollen und die Ausgleichszahlungen für wechselseitige Forderungen auf der Grundlage der tatsächlichen Ausgaben und Pauschbeträge zurückzuführen.

Die für Nummer 87 vorgeschlagene Änderung trägt der Unterzeichnung einer Vereinbarung zwischen Luxemburg und Schweden über den gegenseitigen Verzicht auf die Kostenerstattung im Bereich der sozialen Sicherheit Rechnung.

Da das Vereinigte Königreich und die Niederlande vereinbart haben, mit einer Meldung der in Anwendung von Artikel 69 der Verordnung gewährten Leistungen zu beginnen, muß Nummer 93 geändert werden.

Die Vereinbarung der zuständigen Träger des Vereinigten Königreichs und Schwedens hinsichtlich des Verzichts auf die Erstattung der Aufwendungen für Sachleistungen und der Kosten für die verwaltungsmäßige und ärztliche Kontrolle macht die Änderung von Nummer 103 erforderlich.

11. Änderung von Anhang 9

In Anhang 9 wird die Berechnung der Jahresdurchschnittskosten für Sachleistungen behandelt.

Die für den Abschnitt "K. ÖSTERREICH" vorgeschlagene Änderung entspricht der oben für Anhang 3 dargelegten Änderung.

12. Änderung von Anhang 10

In Anhang 10 sind die Träger und Stellen aufgeführt, die von den zuständigen Behörden bezeichnet worden sind.

a) Änderung im Abschnitt "B. DÄNEMARK"

Die für Nummer 1, 2, 3 und Nummer 7, Absatz b) vorgeschlagenen Änderungen entsprechen den oben für Anhang 2 dargelegten Änderungen.

b) Änderung im Abschnitt "F. GRIECHENLAND"

Die für Nummer 7, Absatz c) vorgeschlagene Änderung entspricht der oben für Anhang 1 dargelegten Änderung.

c) Änderung im Abschnitt "H. ITALIEN"

Die für Nummer 3 vorgeschlagene Änderung entspricht der oben für Nummer 3 von Anhang 2 dargelegten Änderung.

d) Änderung im Abschnitt "I. LUXEMBURG"

Die für Nummer 3 vorgeschlagene Änderung ist Folge der von den luxemburgischen Behörden geplanten neuen Aufteilung der einschlägigen Kompetenzen.

e) Änderung im Abschnitt "J. NIEDERLANDE"

Die für Nummer 3 und 4 vorgeschlagenen Änderungen entsprechen den oben für Anhang 2 dargelegten Änderungen.

f) Änderung im Abschnitt "K. ÖSTERREICH"

Die für Nummer 1 bis 3 vorgeschlagenen Änderungen gestatten die Korrektur eines bei der Redaktion unterlaufenen Fehlers. Außerdem trägt die für Nummer 1 vorgeschlagene Änderung der geänderten Bezeichnung der betreffenden Ministerien Rechnung; die für Nummer 2 vorgeschlagene Änderung will die Situation der Personen berücksichtigen, die nur einer Unfallversicherung angeschlossen sind und künftig auch beim Krankenversicherungsträger gemeldet

werden müssen. Die für Nummer 6 vorgeschlagene Änderung entspricht der oben für Anhang 2 dargelegten Änderung.

g) Änderung im Abschnitt "M. FINNLAND"

Die für Nummer 6 vorgeschlagene Änderung entspricht der oben für Anhang 3 dargelegten Änderung.

III. RECHTFERTIGUNG DES VORSCHLAGS FÜR EINE VERORDNUNG UNTER DEM GESICHTSPUNKT DER SUBSIDIARITÄT

Dieser Vorschlag für eine Verordnung des Rates entspricht den beiden in Artikel 3 b des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft genannten Kriterien des Subsidiaritätsprinzips, nämlich der Erforderlichkeit und der Verhältnismäßigkeit.

Tatsächlich verpflichtet Artikel 51 einerseits den Rat, die auf dem Gebiet der sozialen Sicherheit für die Herstellung der Freizügigkeit der Arbeitnehmer erforderlichen Maßnahmen zu beschließen. Für die Koordinierung der einzelstaatlichen Systeme der sozialen Sicherheit ist somit ausschließlich die Gemeinschaft zuständig. Andererseits ist in Anbetracht des verfolgten Ziels, d. h. der Gewährleistung einer wirklichen Freizügigkeit, ganz offensichtlich eine verbindliche normative Maßnahme angemessen. Daher hat der Rat als geeignetstes Instrument zur Erreichung dieses Ziels eine Verordnung gewählt.

IV. ANWENDUNG IN DEN STAATEN DES EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSRAUMS

Die Freizügigkeit gehört zu den Zielen und Grundsätzen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR), das am 1. Januar 1994 in Kraft getreten ist². In Kapitel 1 von Teil III "Freizügigkeit, freier Dienstleistungs- und Kapitalverkehr" befassen sich Artikel 28, 29 und 30 mit der Freizügigkeit der Arbeitnehmer und selbständig Erwerbstätigen. Insbesondere Artikel 29 greift die in Artikel 51 des EG-Vertrags aufgeführten Grundsätze bezüglich der sozialen Sicherheit der Personen auf, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern. Infolgedessen ist dieser Vorschlag für eine Verordnung, wenn er angenommen wird, auch auf die Mitgliedstaaten des EWR anzuwenden.

² ABl. Nr. L 1 vom 3.1.1994, geändert durch den Beschluß des Gemeinsamen EWR-Ausschusses (Nr. 7/94) vom 21.3.1994 (ABl. Nr. L 160 vom 28.6.94).

Vorschlag für eine
VERORDNUNG (EG) DES RATES
zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71
zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit
auf Arbeitnehmer und Selbständige
sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft
zu- und abwandern, und
der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 über die Durchführung
der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 51 und 235,

auf Vorschlag der Kommission³, vorgelegt nach Anhörung der Verwaltungskommission für die soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments⁴,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses⁵,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnungen (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern⁶, und Nr. 574/72 des Rates vom 21. März 1972 über die Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und

3

4

5

6 ABl. Nr. L 149 vom 5.7.1971, S. 2. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 118/97 (ABl. Nr. L 28 vom 30.1.1997).

abwandern⁷, bedürfen einiger Änderungen. Diese stehen im Zusammenhang mit Änderungen, welche die Mitgliedstaaten an ihren Rechtsvorschriften über die soziale Sicherheit vorgenommen haben.

Infolge der Änderung von Artikel 95 der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 durch die Verordnung Nr. 3095/95, wobei der pro Familie erstattete Pauschbetrag durch einen pro Person erstatteten Pauschbetrag ersetzt wird, ist es erforderlich, Artikel 29 und 31 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 sowie Artikel 29, 30, 31, 93 und 95 der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 zu ändern.

In Anhang I, Teil I sind Nummer 1 und 2 im Abschnitt "G. IRLAND" zu ändern, um den Änderungen der irischen Rechtsvorschriften über die soziale Sicherheit und die Sozialhilfe Rechnung zu tragen.

In Anhang II, Teil II der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 ist infolge der Änderungen der österreichischen Rechtsvorschriften im Abschnitt "K. ÖSTERREICH" der Verweis auf die Geburtenbeihilfe zu streichen.

In Anhang IIa scheint es angebracht, die Abschnitte "G. IRLAND", "H. ITALIEN", "J. NIEDERLANDE" und "M. FINNLAND" anzupassen, um den Änderungen der irischen, italienischen, niederländischen und finnischen Rechtsvorschriften Rechnung zu tragen.

In Anhang IV sind infolge der Änderungen der irischen und niederländischen Rechtsvorschriften die entsprechenden Verweise im Abschnitt "G. IRLAND" von Teil A und im Abschnitt "J. NIEDERLANDE" in Absatz b) von Teil A und in Absatz f) der Nummer 1 von Teil D zu ändern.

In Anhang VI ist Nummer 1 von Abschnitt "B. DÄNEMARK" zu streichen, um der Änderung der dänischen Rechtsvorschriften über die Arbeitslosenversicherung Rechnung zu tragen.

In Anbetracht der Rechtsprechung des Gerichtshofes (insbesondere des Urteils in der Rechtssache C-251/94, Lafuente Nieto) ist es angebracht, Absatz d) der Nummer 4 im Abschnitt "D. SPANIEN" von Anhang VI entsprechend den internen Bestimmungen anzupassen, wenn der Grundbetrag der Renten anhand der Bemessungsgrundlagen für die bisher entrichteten Beiträge berechnet wird.

In Anhang VI ist ferner Nummer 7 im Abschnitt "E. FRANKREICH" durch einen Verweis auf die Familienbeihilfe für die Beschäftigung einer zugelassenen Kinderbetreuerin zu ergänzen.

Nummer 5 im Abschnitt "G. IRLAND" von Anhang VI ist zu ändern, um dem Verfahren bei der Berechnung des Arbeitsentgelts für die Gewährung von Leistungen bei Krankheit und Arbeitslosigkeit Rechnung zu tragen.

⁷ ABl. Nr. L 74 vom 27.3.1972, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 118/97 (AbI. Nr. L 28 vom 30.1.1997).

Infolge der Änderungen der niederländischen Rechtsvorschriften im Bereich der Hinterbliebenen und der Arbeitsunfähigkeit der Selbständigen ist der Abschnitt "J. NIEDERLANDE" von Anhang VI der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 entsprechend anzupassen.

Hinsichtlich der Anwendung der finnischen Rechtsvorschriften über die staatliche Rente bedarf es einer Klarstellung; daher erschien es erforderlich, im Abschnitt "M. FINNLAND" von Anhang VI eine neue Nummer 4 einzufügen.

Infolge der Neuordnung der Verwaltung in Dänemark, Griechenland, Irland, Italien, Luxemburg, den Niederlanden, in Österreich und Finnland sind folgende Abschnitte entsprechend anzupassen: Abschnitt "B. DÄNEMARK" von Anhang 2, 3, 4 und 10; "F. GRIECHENLAND" von Anhang 1, 2 und 10; "G. IRLAND" von Anhang 2, 3 und 4; "H. ITALIEN" von Anhang 2, 3 und 10; "I. LUXEMBURG" von Anhang 10; "J. NIEDERLANDE" von Anhang 2, 3, 4 und 10; "K. ÖSTERREICH" von Anhang 1, 2, 3, 4 und 10; sowie "M. FINNLAND" von Anhang 2, 3, 4 und 10 der Verordnung (EWG) Nr. 574/72.

Die Abschnitte "9. BELGIEN - NIEDERLANDE", "77. ITALIEN - NIEDERLANDE", "87. LUXEMBURG - SCHWEDEN", "93. NIEDERLANDE - VEREINIGTES KÖNIGREICH" und "103. SCHWEDEN - VEREINIGTES KÖNIGREICH" von Anhang 5 der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 sind anzupassen.

In Anhang 9 der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 ist der Abschnitt "K. ÖSTERREICH" zu ändern, um der Änderung der österreichischen Rechtsvorschriften über Leistungen bei Krankheit und Mutterschaft Rechnung zu tragen.

Zur Erreichung des Ziels der Freizügigkeit der Arbeitnehmer und Selbständigen im Zusammenhang mit sozialer Sicherheit ist eine Änderung der Regeln zur Koordinierung der einzelstaatlichen Systeme der sozialen Sicherheit durch einen verbindlichen, in jedem Mitgliedstaat unmittelbar geltenden Rechtsakt der Gemeinschaft erforderlich und zweckmäßig.

Dieses Vorgehen steht im Einklang mit Artikel 3b Absatz 3 des Vertrages –

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 29 Absatz 1 Buchstabe a) erhält folgende Fassung:

"a) Die Sachleistungen gewährt der Träger des Wohnorts der Familienangehörigen nach den für ihn geltenden Rechtsvorschriften zu Lasten des gemäß Artikel 27 oder Artikel 28 Absatz 2 bestimmten Trägers; wenn der Wohnort im zuständigen Staat liegt, werden die Sachleistungen vom zuständigen Träger und zu seinen Lasten gewährt;"

2. Artikel 31 wird wie folgt geändert:

Am Ende von Buchstaben a) werden folgende Worte hinzugefügt: "*oder der Familienangehörigen;*"

3. In Anhang I, Teil I werden im Abschnitt "G. IRLAND":

i) unter Nummer 1 die Begriffe "gemäß den Abschnitten 5 und 37 des konsolidierten Gesetzes von 1981 über die soziale Sicherheit und die Sozialhilfe [Social Welfare (Consolidation) Act 1981]" durch folgende Begriffe ersetzt: "*gemäß Abschnitt 9, 21 und 49 des konsolidierten Gesetzes von 1993 über die soziale Sicherheit und die Sozialhilfe [Social Welfare (Consolidation) Act 1993]*";

ii) unter Nummer 2 die Begriffe "gemäß dem Abschnitt 17A des kodifizierten Gesetzes von 1981 über die soziale Sicherheit und die Sozialhilfe [Social Welfare (Consolidation) Act 1981]" durch folgende Begriffe ersetzt: "*gemäß Abschnitt 17 und 21 des konsolidierten Gesetzes von 1993 über die soziale Sicherheit und die Sozialhilfe [Social Welfare (Consolidation) Act 1993]*".

4. In Anhang II, Teil II erhält der Abschnitt "K. ÖSTERREICH" folgende Fassung:

"K. ÖSTERREICH

Keine".

5. Anhang IIa wird wie folgt geändert:

a) Im Abschnitt "G. IRLAND" erhalten die Absätze a) bis g) folgende Fassung;

"a) Arbeitslosenhilfe [Social Welfare (Consolidation) Act von 1993, Teil III, Kapitel 2].

b) (Beitragsunabhängige) Alters- und Blindenrente [Social Welfare (Consolidation) Act von 1993, Teil III, Kapitel 4 und 5].

c) (Beitragsunabhängige) Witwen- und Waisenrente [Social Welfare (Consolidation) Act von 1993, Teil III, Kapitel 6].

d) Beihilfe für Alleinerziehende (Social Welfare Act von 1993, Teil III, Kapitel 9).

e) Betreuungsbeihilfe (Social Welfare Act von 1993, Teil III, Kapitel 10).

f) Zuschlag zum Familieneinkommen (Social Welfare Act von 1993, Teil V).

g) Invaliditätsbeihilfe (Social Welfare Act von 1996, Teil IV)".

b) Im Abschnitt "H. ITALIEN" wird folgender Absatz h) eingefügt:

"h) Sozialbeihilfe (Gesetz Nr. 335 vom 8. August 1995)".

- c) Im Abschnitt "J. NIEDERLANDE" wird der Begriff "Keine" durch folgenden Text ersetzt:

"Gesetz über Leistungen bei Arbeitsunfähigkeit für junge Behinderte (Gesetz vom 24. April 1997)".

- d) Im Abschnitt "M. FINNLAND" erhält Absatz d) folgende Fassung:

"d) Unterstützungsleistung des Arbeitsmarkts (Gesetz über das Unterstützungssystem des Arbeitsmarkts 1542/93)".

6. Anhang IV wird wie folgt geändert:

- a) In Teil A erhält der Text im Abschnitt "G. IRLAND" folgende Fassung:

"Teil II, Kapitel 15 des konsolidierten Gesetzes von 1993 über die soziale Sicherheit und die Sozialhilfe [Social Welfare (Consolidation) Act 1993]".

- b) Teil A, Absatz b) im Abschnitt "J. NIEDERLANDE" erhält folgende Fassung:

"Gesetz vom 24. April 1997 über die Arbeit von Selbständigen (W.A.Z), in geänderter Fassung".

- c) Teil D, Nummer 1, Absatz f) im Abschnitt "J. NIEDERLANDE" erhält folgende Fassung:

"f) die niederländische Witwenrente nach dem Gesetz vom 1. Juli 1996 über die allgemeine Hinterbliebenenversicherung".

7. Anhang VI wird wie folgt geändert:

- a) Im Abschnitt "B. DÄNEMARK" wird Nummer 1 gestrichen.

- b) Im Abschnitt "D. SPANIEN" wird Absatz b) von Nummer 4 wie folgt formuliert:

"b) Der so ermittelte Betrag der Rente wird für Renten gleicher Art um die für jedes folgende Jahr errechneten Steigerungs- und Anpassungsbeträge erhöht."

- c) Im Abschnitt "E. FRANKREICH" wird Nummer 7 wie folgt formuliert:

"7. Unbeschadet der Artikel 73 und 74 der Verordnung werden Wohnungsbeihilfen, Beihilfen für die häusliche Beaufsichtigung von Kindern, Familienbeihilfen für die Beschäftigung einer zugelassenen Kinderbetreuerin und Erziehungsbeihilfen nur im französischen Hoheitsgebiet wohnenden Personen und deren Angehörigen gewährt".

d) Im Abschnitt "G. IRLAND" erhält Ziffer 5 folgende Fassung:

"5. Bei der Berechnung des Arbeitsentgelts für die Gewährung der Leistung bei Krankheit oder bei Arbeitslosigkeit, die in den irischen Rechtsvorschriften vorgesehen ist, wird abweichend von Artikel 23 Absatz 1 und Artikel 68 Absatz 1 der Verordnung dem Arbeitnehmer für jede als Arbeitnehmer nach den Rechtsvorschriften eines anderen Mitgliedstaats zurückgelegte Beschäftigungswoche während des Bezugszeitraums ein Betrag in Höhe eines durchschnittlichen Wochenarbeitsentgelts männlicher bzw. weiblicher Arbeitnehmer angerechnet".

e) Im Abschnitt "J. NIEDERLANDE":

1. wird der erste Unterabsatz des Absatzes f) von Nummer 2 wie folgt formuliert:

"f) In Abweichung von Artikel 45 Absatz 1 AOW und Artikel 63 Absatz-1 ANW (allgemeine Hinterbliebenenversicherung) ist der in einem anderen Mitgliedstaat als den Niederlanden wohnende Ehegatte eines pflichtversicherten Arbeitnehmers oder Selbständigen berechtigt, sich nur für die Zeiten nach dem 2. August 1989, in denen der Arbeitnehmer oder Selbständige nach den genannten Gesetzen pflichtversichert ist oder gewesen ist, aufgrund eben dieser Gesetze freiwillig zu versichern. Diese Berechtigung erlischt an dem Tag, an dem die Pflichtversicherung des Arbeitnehmers oder Selbständigen endet".

2. Unter Nummer 3:

i) wird Absatz a) wie folgt formuliert:

"a) Arbeitnehmer oder Selbständige, die den niederländischen Rechtsvorschriften über die allgemeine Hinterbliebenenversicherung nicht mehr unterliegen, gelten bei Eintritt des Versicherungsfalls für die Durchführung von Titel III Kapitel 3 der Verordnung als nach diesen Rechtsvorschriften versichert, falls sie gegen diesen Versicherungsfall nach den Rechtsvorschriften eines anderen Mitgliedstaats versichert sind oder, wenn dies nicht der Fall ist, nach den Rechtsvorschriften eines anderen Mitgliedstaats eine Hinterbliebenenrente geschuldet wird. Diese letzte Voraussetzung gilt jedoch in dem in Artikel 48 Absatz 1 genannten Fall als erfüllt."

ii) wird Absatz b), erster Unterabsatz wie folgt formuliert:

"b) Hat eine Witwen nach Buchstabe a) Anspruch auf eine Witwenrente nach den niederländischen Rechtsvorschriften über die allgemeine Hinterbliebenenversicherung, so wird diese Rente nach Artikel 46 Absatz 2 der Verordnung berechnet."

iii) wird Absatz d) wie folgt formuliert:

"d) Für die Anwendung des Artikels 46 Absatz 2 der Verordnung gelten als zurückgelegte Versicherungszeiten ausschließlich die Versicherungszeiten, die nach Vollendung des 15. Lebensjahres gemäß den niederländischen Rechtsvorschriften zurückgelegt wurden".

3. Unter Nummer 4:

i) ist folgender Titel einzufügen: *"Anwendung des Gesetzes über die Arbeitsunfähigkeitsversicherung und des Gesetzes über die Arbeit von Selbständigen"*.

ii) sind in Absatz a) nach den Begriffen "Gesetz vom 11. Dezember 1975 über die Arbeitsunfähigkeit (AAW)" folgende Begriffe einzufügen: *"Gesetz vom 24. April 1997 über die Arbeit von Selbständigen"*.

iii) sind in Absatz b) ii) die Begriffe "des vorgenannten Gesetzes vom 11. Dezember 1975 (AAW)" durch folgende Begriffe zu ersetzen: *"Gesetz vom 24. April 1997 über die Arbeit von Selbständigen"*.

iv) sind in Absatz c), erster Unterabsatz die Begriffe "dem vorgenannten Gesetz vom 11. Dezember 1975 (AAW)" durch folgende Begriffe zu ersetzen: *"dem Gesetz vom 24. April 1997 über die Arbeit von Selbständigen"*.

v) sind in Absatz c), dritter Spiegelstrich nach den Begriffen "Gesetzes vom 11. Dezember 1975 (AAW)" folgende Begriffe einzufügen: *"des Gesetzes vom 24. April 1997 über die Arbeit von Selbständigen"*.

4. Unter Nummer 6 sind die Begriffe "allgemeine Witwen- und Waisenversicherung" zu ersetzen durch die Begriffe *"allgemeine Hinterbliebenenversicherung"*.

f) Im Abschnitt "M. FINNLAND" wird die folgende neue Nummer 4 eingefügt:

"4. Ein Arbeitnehmer oder Selbständiger, der nicht mehr gemäß dem Sozialversicherungsgesetz versichert ist, wird nach den Bestimmungen von Titel III Kapitel 3 dieser Verordnung als Versicherter gemäß dem genannten Gesetz betrachtet, wenn er zum Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand nach den Rechtsvorschriften eines anderen Mitgliedstaats versichert war oder, falls dies nicht der Fall war, nach den Rechtsvorschriften eines anderen Mitgliedstaats in bezug auf das gleiche Risiko Anspruch auf eine Rente hatte. Für die letztgenannte Voraussetzung gilt jedoch Artikel 48 Absatz 1".

Artikel 2

Die Verordnung (EWG) Nr. 574/72 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 29 wird wie folgt geändert: :
 - a) In Absatz 1 werden die Worte "sich und seine Familienangehörigen beim Träger des Wohnorts eintragen zu lassen" ergänzt durch die Worte "*sich und seine im selben Mitgliedstaat wohnenden Familienangehörigen beim Träger des Wohnorts eintragen zu lassen*".
 - b) In Absatz 2 und 5 werden die Worte "Familienangehörige" ergänzt durch die Worte "*im selben Mitgliedstaat wohnende Familienangehörige*".
2. Artikel 30 wird wie folgt geändert:
 - a) Im Titel werden nach den Worten "ihren Wohnort" folgende Worte eingefügt: "*außerhalb des zuständigen Staats*".
 - b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - Der zweite Satz erhält folgende Fassung:

"Diese Bescheinigung, die von dem oder einem der zur Zahlung einer Rente verpflichteten Träger oder gegebenenfalls von dem Träger, der über den Anspruch auf Sachleistungen zu entscheiden hat, ausgestellt wird, gilt so lange, bis der Träger des Wohnorts der Familienangehörigen eine Mitteilung über ihren Widerruf erhalten hat."
 - Nach dem zweiten Satz wird folgender Satz eingefügt:

"Wenn die Familienangehörigen die Bescheinigung nicht vorlegen, so wird sie vom Träger des Wohnorts bei dem oder einem der zur Zahlung einer Rente verpflichteten Träger oder gegebenenfalls bei dem Träger, der hierzu ermächtigt ist, angefordert."
 - c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

"3. Der Träger, der die Bescheinigung nach Absatz 1 ausgestellt hat, unterrichtet den Träger des Wohnorts der Familienangehörigen von dem Ruhen oder dem Wegfall der Rente. Der Träger des Wohnorts der Familienangehörigen kann jederzeit den Träger, der die Bescheinigung ausgestellt hat, um Auskünfte über den Anspruch auf Sachleistungen ersuchen".
 - d) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz eingefügt:

"5. Der Träger des Wohnorts benachrichtigt den Träger, der die Bescheinigung nach Absatz 1 ausgestellt hat, von jeder von ihm gemäß Absatz 1 vorgenommenen Eintragung."

3. Artikel 31 wird wie folgt geändert:

Am Ende von Absatz 3 wird folgender Satz eingefügt:

"Wenn diese im Gebiet eines anderen Mitgliedstaats als der Rentner wohnen, wird ihnen die Bescheinigung nach Absatz 1 vom Träger ihres Wohnorts ausgestellt, der hinsichtlich der Anwendung von Absatz 2 als zuständiger Träger gilt."

4. Artikel 93 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 und 2 werden die Worte "Artikel 29 Absatz 1 " gestrichen.

5. Artikel 95 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden nach den Worten "Artikel 28a" die Worte "sowie Artikel 29, Absatz 1" eingefügt.

b) In Absatz 3 b) werden die Worte "der in Artikel 28 Absatz 2 der Verordnung genannten Rentner und deren Familienangehörigen" ersetzt durch die Worte "der in Artikel 28 Absatz 2 oder in Artikel 29 Absatz 1 genannten Rentner und/oder deren Familienangehörigen".

6. Anhang 1 wird wie folgt geändert:

a) Im Abschnitt "F. GRIECHENLAND" wird folgende Nummer 4 eingefügt:

"4. Υπουργός Εθνικής Αμύνης, Αθήνα (Minister der Verteidigung), Athen".

b) Der Abschnitt "K.ÖSTERREICH" erhält folgende Fassung:

"K.ÖSTERREICH

1. Bundesminister für Arbeit, Gesundheit und Soziales, Wien.

2. Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie, Wien".

7. Anhang 2 wird wie folgt geändert:

a) Im Abschnitt "B.DÄNEMARK" werden unter Nummer 2, Absatz a) und unter Nummer 3, Absatz a) die Begriffe "Direktoratet for Social Sikring og Bistand (Abteilung soziale Sicherung), København" in der rechten Spalte durch den folgenden Text ersetzt: "Den Sociale Sikringsstyrelse (Sozialversicherungsamt), København".

b) Im Abschnitt "F. GRIECHENLAND":

i) wird unter Nummer 1 bis 6 Unterabsatz i), ii) und iii) umbenannt in Absatz a), b) und c).

ii) wird unter Nummer 1 folgender Absatz d) eingefügt:

"d) Systeme für Beamte:

- | | |
|---|--|
| i) <i>Staatsbeamte:</i> | <i>Υπουργείο Υγείας και Πρόνοιας, Αθήνα (Ministerium für Gesundheit und Vorsorge), Athen.</i> |
| ii) <i>Bedienstete der Städte und Gemeinden:</i> | <i>Ταμείο Υγείας Δημοτικών και Κοινοτικών Υπαλλήλων (ΤΥΔΚΥ), Αθήνα, (Krankenkasse der Bediensteten der Städte und Gemeinden), Athen.</i> |
| iii) <i>Militärpersonen im aktiven Dienst:</i> | <i>Υπουργείο Εθνικής Αμύνης, Αθήνα (Ministerium der Verteidigung), Athen.</i> |
| iv) <i>Militärpersonen der Hafenzollerei im aktiven Dienst:</i> | <i>Υπουργείο Εμπορικής Ναυτιλίας, Πειραιάς (Ministerium für die Handelsmarine), Piräus."</i> |

c) Unter Nummer 2 im Abschnitt "G. IRLAND":

i) wird folgender neuer Absatz d) eingefügt:

"d) Leistungen bei Invalidität und Mutterschaft: Department of Social Welfare (Ministerium für soziale Angelegenheiten), Longford".

ii) wird der derzeitige Absatz d) zu Absatz e).

d) Im Abschnitt "H. ITALIEN":

i) werden unter Nummer 1.A., Absatz b) ii) und c) ii) die Begriffe "Cassa maritima (Seekasse)" in der rechten Spalte ersetzt durch folgende Begriffe:

"IPSEMA (Istituto di previdenza del settore marittimo - Vorsorgeanstalt für Seeleute)".

ii) werden unter Nummer 2.A., Absatz b) ii) und c) ii) die Begriffe "Cassa maritima (Seekasse)" in der rechten Spalte ersetzt durch folgende Begriffe:

"IPSEMA (Istituto di previdenza del settore marittimo - Vorsorgeanstalt für Seeleute)".

iii) wird unter Nummer 3. B. Absatz d) gestrichen.

iv) werden unter Nummer 4 die Begriffe "Cassa maritima (Seekasse)" in der rechten Spalte ersetzt durch folgende Begriffe:

"IPSEMA (Istituto di previdenza del settore marittimo - Vorsorgeanstalt für Seeleute)".

- e) Im Abschnitt "J. NIEDERLANDE":
- i) sind unter Nummer 1, Absatz b); Nummer 2, Absatz a) i); und Nummer 4 die Begriffe "Bedrijfsvereniging (Berufsgenossenschaft), der der Arbeitgeber des Versicherten angeschlossen ist" zu ersetzen durch folgende Begriffe: "*Landelijk Instituut Sociale Verzekeringen (Landesinstitut für soziale Sicherheit), über die Einrichtung, der der Arbeitgeber des Versicherten angeschlossen ist*";
 - ii) sind unter Nummer 2, Absatz a) ii) die Begriffe "Bedrijfsvereniging (Berufsgenossenschaft), der der Versicherte angeschlossen wäre, wenn er Arbeitnehmer beschäftigen würde" zu ersetzen durch folgende Begriffe: "*Landelijk Instituut Sociale Verzekeringen (Landesinstitut für soziale Sicherheit), über die Einrichtung, der der Versicherte angeschlossen wäre, wenn er Arbeitnehmer beschäftigen würde*";
 - iii) unter Nummer 2, Absatz b) und Nummer 6, Absatz b) sind die Begriffe "Nieuwe Algemene Bedrijfsvereniging (Neue allgemeine Berufsgenossenschaft), Amsterdam" zu ersetzen durch folgende Begriffe: "*Landelijk Instituut Sociale Verzekeringen (Landesinstitut für soziale Sicherheit), über GAK Nederland bv, Amsterdam*".
- f) Im Abschnitt "K. ÖSTERREICH" erhält Nummer 4 folgende Fassung:
- "4. Familienleistungen:*
- a) *Familienleistungen mit Ausnahme des Karenzgeldes: das Finanzamt.*
 - b) *Karenzgeld: die für den Wohn- oder Aufenthaltsort der betreffenden Person zuständige Gebietskrankenkasse".*
- g) Im Abschnitt "M. FINNLAND":
- i) ist unter Nummer 1, Absatz b) der folgende neue Unterabsatz ii) einzufügen:
 - ii) *Rehabilitationsmaßnahmen der Sozialversicherungsanstalt: Kansaneläkelaitos/Folkpensionsanstalten (Sozialversicherungsanstalt), Helsinki".*
 - ii) wird unter Nummer 1 der derzeitige Absatz b) ii) damit zu Absatz b) iii);
 - iii) wird Nummer 4 gestrichen;
 - iv) werden unter Nummer 5, Absatz a) die Begriffe in der rechten Spalte ersetzt durch folgende Begriffe:

"Kansaneläkelaitos/Folkpensionsanstalten (Sozialversicherungsanstalt), Helsinki" oder

"Ahvenanmaan maakunnan työvoimatoimikunta/Arbetskraftskommissionen i landskapet Åland (Beschäftigungskommission der Provinz Åland), oder"

v) wird folgende neue Nummer 7 eingefügt:

"7. *Besondere beitragsfreie Leistungen:*
Kansaneläkelaitos/Folkpensionsanstalten
Sozialversicherungsanstalt), Helsinki".

8. Anhang 3 wird wie folgt geändert:

a) Im Abschnitt "B. DÄNEMARK", Teil I. "TRÄGER DES WOHNORTS" werden in Absatz b) und c) die Begriffe "Direktoratet for Social Sikring og Bistand, København (Abteilung soziale Sicherung, Kopenhagen)" in der rechten Spalte ersetzt durch folgende Begriffe:

"Den Sociale Sikringsstyrelse, København (Sozialversicherungsamt, Kopenhagen)".

b) Unter Nummer 2 im Abschnitt "G. IRLAND":

i) wird folgender neuer Absatz d) eingefügt:

"d) *Leistungen bei Invalidität und Mutterschaft:*
Department of Social Welfare (Ministerium für soziale
Angelegenheiten), Longford".

ii) wird der derzeitige Absatz d) zu Absatz e).

c) Im Abschnitt "H. ITALIEN":

i) werden unter Nummer 1.A., Absatz b) ii) die Begriffe "Cassa maritima (Seekasse)" in der rechten Spalte ersetzt durch folgende Begriffe:

"IPSEMA (Istituto di previdenza del settore marittimo - Vorsorgeanstalt für Seeleute)".

ii) wird unter Nummer 3.B. Absatz d) gestrichen.

d) Im Abschnitt "J. NIEDERLANDE":

i) werden unter Nummer 1, Absatz b); 2, Absatz b); und 4 die Begriffe "Nieuwe Algemene Bedrijfsvereniging (Neue allgemeine Berufsgenossenschaft), Amsterdam" in der rechten Spalte ersetzt durch folgende Begriffe:

"Landelijk Instituut Sociale Verzekeringen (Landesinstitut für soziale Sicherheit), über GAK Nederland bv, Amsterdam";

- ii) werden unter Nummer 2, Absatz a) die Begriffe "die zuständige Bedrijfsvereniging (Berufsgenossenschaft)" in der rechten Spalte ersetzt durch folgende Begriffe:

"Landelijk Instituut Sociale Verzekeringen (Landesinstitut für soziale Sicherheit), über GAK Nederland bv, Amsterdam";

e) Im Abschnitt "K. ÖSTERREICH":

- i) wird unter Nummer 1, Absatz a) der Eintrag in der rechten Spalte ersetzt durch folgenden Eintrag:

"Die Gebietskrankenkasse, die für den Wohn- oder Aufenthaltsort der betreffenden Person zuständig ist, oder bei Behandlung in einer Krankenanstalt, für die ein Landesfonds zuständig ist, der Landesfonds, der für den Wohn- oder Aufenthaltsort der betreffenden Person zuständig ist".

- ii) wird unter Nummer 3, Absatz a) der Eintrag in der rechten Spalte ersetzt durch folgenden Eintrag:

"Die Gebietskrankenkasse, die für den Wohn- oder Aufenthaltsort der betreffenden Person zuständig ist, oder bei Behandlung in einer Krankenanstalt, für die ein Landesfonds zuständig ist, der Landesfonds, der für den Wohn- oder Aufenthaltsort der betreffenden Person zuständig ist, oder die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt, Wien, welche ebenfalls Leistungen gewähren kann".

- iii) erhält Nummer 5 folgende Fassung:

"5. Familienleistungen:

- a) *Familienleistungen mit Ausnahme des Karenzgeldes: das für den Wohn- oder Aufenthaltsort der betreffenden Person zuständige Finanzamt.*
- b) *Karenzgeld: die für den Wohn- oder Aufenthaltsort der betreffenden Person zuständige Gebietskrankenkasse".*

f) Im Abschnitt "M. FINNLAND":

- i) erhält Nummer 1, Absatz b) ii) folgende Fassung:

*"ii) Krankenversicherungsleistung und Rehabilitationsmaßnahmen der Sozialversicherungsanstalt:
Kansaneläkelaitos/Folkpensionsanstalten
Sozialversicherungsanstalt)".*

- ii) erhält Nummer 3 folgende Fassung:

"3. Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten:

*Tapaturmavakuutuslaitosten liitto/Olycksfallsförsäkringsanstalt-
ternas förbund (Verband der Unfallversicherer), Helsinki".*

- iii) wird unter Nummer 1, Absatz a); 2, Absatz a); 4, Absatz a) und b) i); und 5 das Wort "Helsinki" in der rechten Spalte nach dem Namen des Trägers gestrichen.

9. Anhang 4 wird wie folgt geändert:

- a) Im Abschnitt "B. DÄNEMARK", werden im Absatz b) von Nummer 1 und unter Nummer 2, 3 und 5 die Begriffe "Direktoratet for Social Sikring og Bistand, København (Abteilung soziale Sicherung, Kopenhagen)" in der rechten Spalte ersetzt durch folgende Begriffe:
- "Den Sociale Sikringsstyrelse, København (Sozialversicherungsamt, Kopenhagen)".*
- b) Unter Nummer 2 im Abschnitt "G. IRELAND":
- i) wird folgender neuer Absatz c) eingefügt:
- "d) Leistungen bei Invalidität und Mutterschaft:
Department of Social Welfare (Ministerium für
soziale Angelegenheiten), Longford".*
- ii) wird der derzeitige Absatz c) zu Absatz d).
- c) Im Abschnitt "J. NIEDERLANDE", Nummer 1, Absatz b) werden die Begriffe "Nieuwe Algemene Bedrijfsvereniging (Neue allgemeine Berufsgenossenschaft), Amsterdam" in der rechten Spalte durch folgende Begriffe ersetzt:
- "Landelijk Instituut Sociale Verzekeringen (Landesinstitut für soziale Sicherheit), über GAK Nederland bv, Amsterdam";*
- d) Im Abschnitt "K. ÖSTERREICH" erhält Ziffer 3 folgende Fassung:
- "3. Familienleistungen:*
- a) Familienleistungen mit Ausnahme des Karenzgeldes: Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie, Wien.*
- b) Karenzgeld: Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales, Sektion III, Wien".*
- e) Im Abschnitt "M. FINNLAND" sind unter Nummer 1 die Begriffe "und Leistungen im Todesfall" in der linken Spalte zu streichen.

10. Anhang 5 wird wie folgt geändert:

a) Im Abschnitt "9. BELGIEN - NIEDERLANDE": Absatz a) wird gestrichen und Absatz b), c) und d) wird entsprechend zu Absatz a), b) und c);

b) Im Abschnitt "77. ITALIEN - NIEDERLANDE" wird folgender Absatz c) eingefügt:

"c) Vereinbarung vom 24. Dezember 1996/27. Februar 1997 betreffend Artikel 36 Absatz 3 und Artikel 63 Absatz 3 der Verordnung".

c) Im Abschnitt "87. LUXEMBURG - SCHWEDEN" wird der Begriff "Keine" durch folgenden Text ersetzt:

"Vereinbarung vom 27. November 1996 über die Erstattung der Aufwendungen im Bereich der sozialen Sicherheit".

d) Im Abschnitt "93. NIEDERLANDE - VEREINIGTES KÖNIGREICH" werden Absatz b) und c) gestrichen und wird Absatz d) zu b).

e) Im Abschnitt "103. SCHWEDEN - VEREINIGTES KÖNIGREICH" wird der Begriff "Keine" durch folgenden Text ersetzt:

"Vereinbarung vom 15. April 1997 betreffend Artikel 36 Absatz 3 und Artikel 63 Absatz 3 der Verordnung (Erstattung oder Verzicht auf die Erstattung der Aufwendungen für Sachleistungen) sowie Artikel 105 Absatz 2 der Durchführungsverordnung (Verzicht auf die Kosten der verwaltungsmäßigen und ärztlichen Kontrolle)".

11. In Anhang 9 erhält der Abschnitt "K. ÖSTERREICH" folgende Fassung:

"Die Jahresdurchschnittskosten für Sachleistungen werden unter Berücksichtigung der Leistungen der Gebietskrankenkassen und der Landesfonds berechnet."

12. Anhang 10 wird wie folgt geändert:

a) Im Abschnitt "B. DÄNEMARK" werden unter Nummer 1, 2, 3 und in Absatz b) von Nummer 7 die Begriffe "Direktoratet for Social Sikring og Bistand, København (Abteilung soziale Sicherheit, Kopenhagen)" in der rechten Spalte durch folgende Begriffe ersetzt:

"Den Sociale Sikringsstyrelse, København (Sozialversicherungsamt, Kopenhagen)".

b) Im Abschnitt "F. GRIECHENLAND" erhält Absatz c) von Nummer 7 folgende Fassung:

"c) Sonstige Leistungen:

i) für Arbeitnehmer, Selbständige und Bedienstete der Städte und Gemeinden: *Ίδρυμα Κοινωνικών Ασφαλίσεων (Sozialversicherungsanstalt), Athen.*

ii) für Beamte: *Υπουργείο Υγείας και Πρόνοιας, Αθήνα (Ministerium für Gesundheit und Vorsorge), Athen.*

iii) Für Militärpersonen im aktiven Dienst: *Υπουργείο Εθνικής Αμύνης, Αθήνα (Ministerium der Verteidigung), Athen.*

iv) für Militärpersonen der Hafenzentrale im aktiven Dienst: *Υπουργείο Εμπορικής Ναυτιλίας, Πειραιάς (Ministerium für die Handelsmarine), Piräus".*

- c) Im Abschnitt "H. ITALIEN" wird Nummer 3 gestrichen.
- d) Unter Nummer 3 des Abschnitts "I. LUXEMBURG" werden die Begriffe "Inspection générale de la sécurité sociale (Generalinspektion für soziale Sicherheit), Luxembourg" in der rechten Spalte durch folgende Begriffe ersetzt:

"Centre commun de la sécurité sociale (Gemeinsame Zentralstelle für die soziale Sicherheit), Luxembourg".

- e) Im Abschnitt "J. NIEDERLANDE":
- i) werden unter Nummer 3 die Begriffe "Nieuwe Algemene Bedrijfsvereniging (Neue allgemeine Berufsgenossenschaft), Amsterdam" in der rechten Spalte durch folgende Begriffe ersetzt:

"Landelijk Instituut Sociale Verzekeringen (Landesinstitut für soziale Sicherheit), über GAK Nederland bv, Amsterdam";

- ii) sind unter Nummer 4, Absatz b) die Begriffe "Algemeen Werkloosheidsfonds (Allgemeine Arbeitslosenkassen), Zoetermeer", in der rechten Spalte durch folgende Begriffe zu ersetzen:

"Landelijk Instituut Sociale Verzekeringen (Landesinstitut für soziale Sicherheit), Amsterdam";

- f) Im Abschnitt "K. ÖSTERREICH":
- i) erhält Nummer 1 bis 3 folgende Fassung:

- "1. Für die Anwendung von Artikel 14 Absatz i Buchstabe b) und Artikel 17 der Verordnung: Bundesminister für Arbeit, Gesundheit und Soziales, Wien, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie, Wien.*
- 2. Für die Anwendung von Artikel 11, 11a, 12a, 13 und 14 der Durchführungsverordnung:*
 - a) Wenn die betreffende Person den österreichischen Rechtsvorschriften unterliegt:
der zuständige Krankenversicherungsträger*
 - b) In allen übrigen Fällen:
der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger, Wien.*
- 3. Für die Anwendung von Artikel 14d Absatz 3 der Verordnung:
der zuständige Träger.*
 - ii) erhält Nummer 6 folgende Fassung:*

"6. Für die Anwendung von Artikel 85 Absatz 2 und Artikel 86 Absatz 2 der Durchführungsverordnung in bezug auf das Karenzgeld: die für den letzten Wohn- oder Aufenthaltsort der betreffenden Person zuständige Gebietskrankenkasse".

g) Im Abschnitt "M. FINNLAND" werden unter Nummer 6 die Begriffe "Der Versicherungsträger des Wohn- und Aufenthaltsortes bezeichnet von:" in der linken Spalte gestrichen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am ersten Tag des Monats nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident

ISSN 0254-1467

KOM(97) 378 endg.

DOKUMENTE

DE

04 05 06

Katalognummer : CB-CO-97-368-DE-C

ISBN 92-78-22794-3

Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften

L-2985 Luxemburg